LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3639

A12

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Kultur und Medien
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

11. März 2025

Aktenzeichen:
424
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 13. März 2025
TOP 8 „Kriterien für Fördermittelvergabe“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes MdL

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896- 4805
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Ausschuss für Kultur und Medien**

„Kriterien der Fördermittelvergabe“

Mit dem Kulturgesetzbuch ist eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung entstanden. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderungen des Landes erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (im Folgenden LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (im Folgenden VV).

Mehrjährige Förderungen, wie sie zum Beispiel in der Musik- und Theaterförderung ausgeschrieben werden, sind möglich und weiterhin vorgesehen. Voraussetzung ist, dass entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre zur Verfügung stehen und davon auszugehen ist, dass die daraus resultierenden Kassenfälligkeiten die in der Finanzplanung der Folgejahre vorgesehenen Ansätze nicht überschreiten. Im Rahmen dieser haushaltsrechtlichen Vorgaben schafft die Landesregierung Planungssicherheit für die Antragstellenden. Die Umsetzung für die Haushaltsjahre 2026 ff. bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung überprüft laufend, auch im Sinne einer Erfolgskontrolle, die Effizienz der Förderprogramme. Ihr ist daran gelegen, Verwaltungsstrukturen für Förderprogramme einfach und effizient zu halten. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Verwaltungsaufwand einerseits und die ausgeschüttete Fördersumme/die eigentliche Kunstproduktion andererseits in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollten. Dazu gehört auch die Vermeidung von Doppelstrukturen. Leistungen, die auch von anderen Einrichtungen – ebenfalls mit Förderung durch das Land – erbracht werden, müssen nicht von einer zweiten Einrichtung erbracht werden.

Alle Maßnahmen dienen der Verbesserung des Verhältnisses von Overhead zu gewährter Förderung und erfolgen zugunsten der Ausschüttung an Künstlerinnen, Künstler und Kultureinrichtungen.

Aus diesem Grund hat NRW bereits im Dezember 2021 in § 16 Abs.3 des Kulturgesetzbuches NRW die Einführung von Honoraruntergrenzen

festgelegt. Die entsprechende Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich ist am 30.07.2024 in Kraft getreten. Demnach gelten für selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler ab 01.08.2024 Honoraruntergrenzen in den Programmen der Kulturellen Bildung. Für alle weiteren Sparten gelten die Honoraruntergrenzen für Anträge auf Förderung, die ab dem 01.01.2025 gestellt werden, ab dem 01.01.2026 verpflichtend. Die Honoraruntergrenzen gelten bei der Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern, sobald das Land an einer Förderung beteiligt ist.

Die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung" (Kulturförderrichtlinie) regelt das Verhältnis der Overheadkosten zur gesamten Zuwendung bei einer konkreten Projektförderung. Mit der Richtlinie wurden viele grundlegende Verbesserungen für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger geschaffen, unter anderem auch in Bezug auf die Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) bei Projektförderungen (Ziffer 5.3 der Richtlinie). Demnach können bei Zuwendungsempfängern, die nicht Gemeinden und Gemeindeverbände sind, Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Es können Ausgaben in einer Höhe von bis zu 2,5 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Vorlage weiterer Nachweise pauschal anerkannt werden. Darüber hinaus können weitere Overhead-Ausgaben anerkannt werden, wenn diese nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden. Auf dieser Regelung basieren auch die Förderbestimmungen z.B. in der allgemeinen Projektförderung Theater und in der Projektförderung Musik. Für einzelne Förderprogramme wie zum Beispiel die Ensembleförderung wurden darüber hinausgehende Festlegungen getroffen.

Im Rahmen der Evaluation dieser Förderrichtlinie werden die gemachten Erfahrungen ausgewertet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.